Stadt Bern
Präsidialdirektion

Archiv-Nr. 761

Stadtplanungsamt
Telefon 031 321 70 10
Fax 031 321 70 30
Stadtplanungsamt@Bern.ch

Geringfügige Änderung

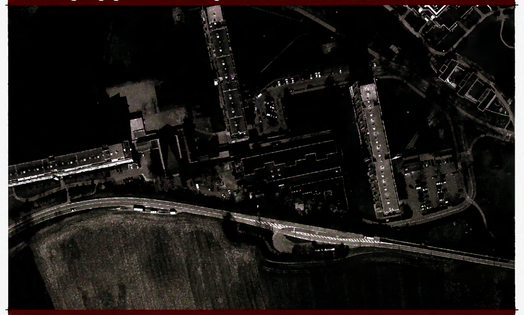

Weiermattstrasse 40 B+D

Die geringfügige Änderung beinhaltet:

- Abänderung des Baulinienplans Gäbelbach - Weiermatt vom 17.12.1965
- Abänderung Art. 4b) der Sonderbauvorschriften Gäbelbach - Weiermatt vom 17.12.1965 bzw. deren Abänderung vom 17.09.1974

Plan Nr.	1363 / 1
Datum	23.09.2005
Massstab	1: 500
	Der Stadtplaner Chnstian Wiesmann
Format	42 / 30
Software	Macl VectorWorks
KGL-Nr.	0019
Projektleitende	JRö
Datei- Pfad	M / Daten VW / KGL .mcd

Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 5 BauV

Öffentliche Auflage vom:	10. Mai 2006 bis 08. Juni 2006
Publikation im Stadtanzeiger am:	10. Mai 2006 und 24. Mai 2006
Anzahl Einsprachen:	0
Erledigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	0

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 5. JULI 2006

Der Stadtpräsident
Alexander Tschäppät

Die Stadtschreiberin
i.V. Irène Maeder Marsili

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Bern, den 5. JULI 2006

Der Vizestadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

GENEHMIGT DURCH DAS KANT. AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG 23. AUG. 2006

Abänderung des Baulinienplans Gäbelbach - Weiermatt vom 17.Dez. 1965

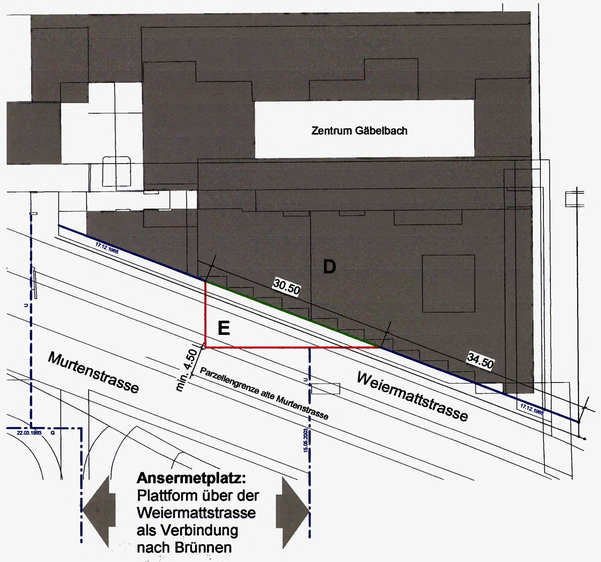

Legende:

- Baulinie bestehend
- Baulinie neu
- Baulinie aufzuhebend
- E Felder
- Feldergrenze

N

0 5 10 15 20 25

Abänderung der Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan und Gestaltungsplan „Gäbelbach Weiermatt" vom 17. Dezember 1965.

	Bisher	Neu
Art. 4	**Geschosszahl und Gebäudehöhen**	
a)	In den Feldern A, B und C dürfen - in Abweichung von den Bestimmungen der Bauordnung - Hochhäuser erstellt werden. Innerhalb der nachgenannten maximalen Höhenkoten ist die Geschosszahl nicht beschränkt. Die Hauptgesimshöhen dieser Hochhäuser dürfen folgende Höhenkoten nicht überschreiten: Im Feld A = Kote 578.00 Im Feld B = Kote 572.00 Im Feld C = Kote 582.00	unverändert
b)	Im Feld D sind Flachbauten zulässig. Das Hauptgesims dieser Bauten darf die Kote 548.00 m nicht überschreiten. In diesem Feld dürfen Gebäude, die dem Laden-, Gewerbe-, Kirchgemeinde- und Freizeitzentrum dienen, erstellt werden; ausserdem ist der Bau einer Kleinschule mit Turnhalle, eines Kindergartens und einer Kinderkrippe zulässig. Wohnungen sind nur gestattet, wenn sie den erwähnten Betrieben dienen.	Im Feld D sind Bauten zulässig, die die Kote 550.00 m ü.M. nicht überschreiten dürfen. Es dürfen Gebäude, die dem Laden-, Gewerbe-, Kirchgemeinde- und Freizeitzentrum dienen, erstellt werden; öffentliche Nutzungen und Wohnungen sind gestattet.
c)	Hinter den für die Einrichtung von Parkplätzen und Zufahrten erforderlichen Stützmauern können Einstellhallen und andere Gewerberäume angelegt werden.	unverändert
d)	Im neuen Feld G sind Gemeinschaftsbauten bis auf Kote 543.00 zulässig.	unverändert
e)	–	Im Feld E über der Weiermattstrasse ist ein auskragender Gebäudeteil mit einer Kote von 550.00 m ü.M. zulässig. Es gelten die Bestimmungen von Absatz b). Das Flachdach darf als Vordach 3.00 m über die Baulinie hinauskragen. Es kann beidseitig in Verlängerung der neuen Baulinie die genehmigte Baulinie vom 17.12.1965 überschreiten.
	Die Vorschriften von Art. 41 der Bauordnung finden keine Anwendung.	gestrichen